



Kirwagemeinschaft Schlicht e.V.



Satzung der Kirwagemeinschaft Schlicht e.V.

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Schlicht, Stadt Vilseck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namen *Kirwagemeinschaft Schlicht e.V.*
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist es, die geistigen und kulturellen Werte des Oberpfälzer Volkstums zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, die überlieferten Sitten und Gebräuche zu wahren. Der Verein setzt sich insbesondere zum Ziel Erhaltung der Dorfgemeinschaft und Förderung der Jugendarbeit, sowie die Pflege von Mundart, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Figurentanz sowie christlichem und weltlichem Brauchtum.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell (kirchlich) neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann ab dem 14. Lebensjahr erworben werden.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Wiedereintritts beginnt die Mitgliedschaft neu. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier / Schriftführer
- stellv. Kassier / Schriftführer
- 5 Beisitzer

Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden im Vereinsregister eingetragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Soweit nicht die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, ist bei Änderungen der Satzung eine einfache Mehrheit und zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Vilseck die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Fortführung der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Schlicht, den 14.11.2010